



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang
Kunstgeschichte & Bildwissenschaft
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Kunstgeschichte & Bildwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme zum Masterstudiengang Kunstgeschichte & Bildwissenschaft ist in der Regel ein mit mindestens dem Worturteil „gut“ absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss mindestens entsprechend einem Bachelor-Abschluss. ²Bei dem abgeschlossenen Studium muss es sich um einen kunsthistorischen Studiengang im Kern- oder Ergänzungsfach bzw. gleichwertiges Studium handeln.
- (2) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:
 - Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierte Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (möglichst mit Leistungspunkten/ECTS-Credits) im ersten berufsqualifizierenden Studium,
 - ggf. Nachweise über fachlich relevante Berufs- und Praxistätigkeiten während und nach dem ersten berufsqualifizierenden Studium,
 - ggf. Nachweise über Forschungs- und/oder Studienaufenthalte im Ausland.



- (3) ¹Über die Zulassung zum MA-Studiengang Kunstgeschichte & Bildwissenschaft entscheidet der Masterausschuss Kunstgeschichte & Bildwissenschaft, der die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien prüft:
1. Bewertung der vorliegenden Hochschulabschlüsse hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
 2. Bewertung der bisherigen fachlich relevanten Berufs- und Praxistätigkeiten,
 3. ggf. Auslandserfahrungen.
- ²Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten.
- (4) ¹Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich. ²Die Auflagen (Nachholen von Studienleistungen) sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zu erfüllen.
- (5) Ausnahmeregelungen für besonders qualifizierte Bewerber, insbesondere aus dem Ausland, sind möglich.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Kunstgeschichte & Bildwissenschaft ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) ¹Das Ziel des Masterstudiums Kunstgeschichte & Bildwissenschaft ist die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in der Anwendung und Entwicklung kunsthistorischer, film-, fotografie- und medien- sowie bildwissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse. ²Der Studiengang ist forschungsorientiert, wobei die spezifischen Forschungsschwerpunkte der Professoren/innen dabei bereits während des Studiums eine Teilhabe an der Forschung ermöglichen. ³Die Studierenden sollen zu eigenverantwortlichem Handeln in den Berufsfeldern der Kunstgeschichte, Film, Photographie und Medienkunst sowie Bildwissenschaft und zu selbständiger Forschung in kunsthistorischen, film-, fotografie- und medien- sowie bildwissenschaftlichen Bereichen befähigt werden.
- (3) ¹Der Masterstudiengang vertieft in entscheidender Weise die zuvor im Bachelorstudiengang erworbenen Grundkenntnisse sowohl im Hinblick auf die Gegenstandsbereiche wie auf ihre methodische Erschließung. ²Im Verlaufe des Studienganges werden in themenspezifischen Seminaren die mündliche und schriftliche Präsentation von selbständig erarbeiteten Fragestellungen eingeübt. ³Hier bieten sich zahlreiche Möglichkeiten der Schwerpunktbildung nach Epochen, Regionen oder Gattungen. ⁴Lernziele sind das Problematisieren methodischer Ansätze, das Vertiefen der Objektkennntnis – insbesondere durch Exkursionen – und das Einüben von Formen der Objekterschließung. ⁵In den Lehrveranstaltungen werden exemplarisch Methodendiskussionen geführt und Strategien der wissenschaftlichen Arbeit diskutiert, die die Studierenden dazu befähigen sollen, eigenständige Fragestellungen zu entwickeln. ⁶Die Forschungskolloquien dienen in erster Linie dem wissenschaftlichen Austausch und bereiten auf die Masterarbeit vor.



- (4) Der Studiengang bietet die Voraussetzung für die Aufnahme eines Promotionsstudienganges und den Einstieg in höher qualifizierte Tätigkeiten in den klassischen Berufsfeldern wie zum Beispiel in den Museen, der Denkmalpflege und der Universität, aber auch in den Bereichen Kunstkritik, Filmkritik, Kunsthandel, Archiv- und Öffentlichkeitsarbeit, Eventkultur.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Kolloquien, Exkursionen, Tutorien, selbständigen Studien und Prüfungen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Kunstgeschichte & Bildwissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Musterstudienplan zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Studium im Fach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft besteht aus sechs Wahlpflichtmodulen von je 10 Leistungspunkten und drei Pflichtmodulen (Exkursionsmodul 20 LP, Forschungskolloquium 10 LP und die Masterarbeit 30 LP). ²Im ersten Studienjahr sind drei grundlegende Mastermodule zu absolvieren, die drei der fünf angebotenen Typen entsprechen müssen. ³Dazu kommen ein Exkursionsmodul von 20 Leistungspunkten, das in Form von Blockseminaren und entsprechenden Übungen vor Ort stattfindet und ein erstes Spezialisierungsmodul, das die Schwerpunktbildung einleitet. ⁴Im zweiten Studienjahr sind zwei weitere Spezialisierungsmodule zu belegen, die die Schwerpunktbildung fortsetzen. ⁵Aus den Bereichen dieser Spezialisierung ist auch das Thema der Abschlussarbeit zu wählen. ⁶Hinzu kommt im zweiten Studienjahr das Forschungskolloquium, das der Vorbereitung der Abschlussarbeit sowie der Diskussion ihrer Ergebnisse dient.

⁷Eine Übersicht über das Modulangebot bietet die nachfolgende Tabelle:

Modultitel	Modulart	LP
Mittelalter	Wahlpflichtmodul	10
Neuzeit	Wahlpflichtmodul	10
Moderne	Wahlpflichtmodul	10
Film, Photographie und Medienkunst	Wahlpflichtmodul	10
Bildtheorie und Ästhetik I/II	Wahlpflichtmodul	10
Spezialisierung Mittelalter I/II/III	Wahlpflichtmodul	10
Spezialisierung Neuzeit I/II/III	Wahlpflichtmodul	10
Spezialisierung Moderne I/II/III	Wahlpflichtmodul	10



Spezialisierung Film, Photographie und Medienkunst I/II/III	Wahlpflichtmodul	10
Exkursion	Pflichtmodul	20
Forschungskolloquium	Pflichtmodul	10
Masterarbeit	Pflichtmodul	30

(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
KU-MM201.1	Modul KU-MM101
KU-MM201.2	Modul KU-MM101
KU-MM201.3	Modul KU-MM101
KU-MM202.1	Modul KU-MM102
KU-MM202.2	Modul KU-MM102
KU-MM202.3	Modul KU-MM102
KU-MM203.1	Modul KU-MM103
KU-MM203.2	Modul KU-MM103
KU-MM203.3	Modul KU-MM103
KU-MM204.1	Modul KU-MM104
KU-MM204.2	Modul KU-MM104
KU-MM204.3	Modul KU-MM104
KU-MM206	mindestens ein Spezialisierungsmodul (KU-MM 201-204, MA-Phil 1.3)

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.



§ 7

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Musterstudienplan) ergänzen den Modulkatalog.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität